

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.05.2003

Geschäftszahl

2000/10/0199

Rechtssatz

Die Behörde schrieb dem Beschwerdeführer als dem für die Außerachtlassung forstrechtlicher Vorschriften Verantwortlichen die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung samt den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vor. Die Behörde konnte auf Grund des Gesamtbildes, das sich auf dem Boden der Ermittlungsergebnisse zeigt, zur Auffassung gelangen, dass es sich beim Beschwerdeführer um jene Person handle, die im vorliegenden Fall (durch Unterlassung geeigneter Maßnahmen bei der Haltung von Pferden im Bereich von Waldflächen) die Außerachtlassung forstrechtlicher Vorschriften zu verantworten hat.

In der Beschwerde wird vorgebracht, der Beschwerdeführer sei weder Eigentümer der Pferde noch Dienstgeber der Beschäftigten. Der Inhaber des Gestüts sei der Sohn des Beschwerdeführers, die Pferde würden auch "von anderen Familienmitgliedern gehalten bzw. besessen". Der Beschwerdeführer übe lediglich Hilfsdienste im Rahmen der Pferdebetreuung aus. Er sei daher für die Pferdehaltung nicht verantwortlich.

Diese Darlegungen gehen nicht auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides ein, sondern stellen bloß Gegenbehauptungen dar; damit kann eine Fehlerhaftigkeit der dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Beweiswürdigung nicht aufgezeigt werden.